



# Statuten des Familienvereins Fi-Gö

## I. Sitz, Zweck und Mittel des Vereins

- Art. 1** Unter dem Namen "Familienverein Fi-Gö" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff, ZGB, mit Sitz in Fischbach-Göslikon.
- Art. 2** Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3** Zweck des Vereins ist:
- a) die Organisation von Veranstaltungen für Eltern und Kinder
  - b) die Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit oder Absprache mit bestehenden Vereinen und Organisationen
  - c) die Organisation und Durchführung von Kursen und Vorträgen
  - d) der Aufbau und Betrieb von Sektionen wie zum Beispiel, Chindertreff, etc.
  - e) Wahrnehmung verschiedener Anliegen gegenüber Gemeinde und Schulorganen
- Art. 4** Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:
- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge
  - b) freiwillige Spenden von Mitgliedern oder Dritten
  - c) Erlös aus öffentlichen Veranstaltungen
  - d) Gemeinde- und Kirchgemeindebeiträge

## II. Mitgliedschaft

- Art. 5** Jede natürliche oder juristische Person, welche die Interessen des Vereins unterstützen möchte, kann Vereinsmitglied werden.
- Art. 6** Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben. Er entscheidet über die Aufnahme.
- Art. 7** Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und hat an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht.
- Art. 8** Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch den Tod
  - d) bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages nach zweimaligem Mahnen

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und ist unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes hat durch Beschluss der Hauptversammlung zu erfolgen. Der Beschluss ist zu begründen. Ein Mitglied kann insbesondere dann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es dessen Statuten missachtet, den Vereinsinteressen schadet oder sonst wie seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Für den Beschluss eines Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.



## Statuten des Familienvereins Fi-Gö

- Art. 9** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.  
Der Verein darf diejenigen Mitgliederbeiträge beanspruchen, welche an der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen und protokolliert werden. Weitere Forderungen gegenüber den Mitgliedern stehen ihm nicht zu. Die Jahresbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni des laufenden Jahres fällig.
- Art. 10** Der Anhang „Mitgliedsformen und –Beiträge gibt Aufschluss über die möglichen Arten von Mitgliedschaften und die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge.

### III. Organisation

**Art. 11** Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

**Art. 12** Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Voranschlages
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der beiden Revisoren
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und -ergänzungen
- g) Erledigung aller Geschäfte, für die der Vorstand nicht zuständig ist oder die von ihm an die Hauptversammlung getragen werden
- h) Auflösung des Vereins

**Art. 13** Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis am 31. Dezember.

**Art. 14** Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ausserdem muss eine solche durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder ein Revisor dies schriftlich verlangen.

**Art. 15** Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/ die Präsidentin. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

**Art. 16** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Sollten die Sektionen von Leitern betrieben werden, die nicht im Vorstand sind, nehmen diese im beratender Stimme Einsitz im Vorstand.



## Statuten des Familienvereins Fi-Gö

- Art. 17** Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- Art. 18** Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
  - c) Einberufung und Leitung der Hauptversammlung
  - d) Führung der Vereinsbuchhaltung
  - e) Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Art. 19** Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die PräsidentIn oder VizepräsidentIn zusammen mit dem/der AktuarIn oder KassierIn.
- Art. 20** Die Revisionsstelle welche nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein darf, wird auf vier Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Die Revisionsstelle kontrolliert zuhanden der Hauptversammlung die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.

- Art. 21** Der Vorstand entscheidet über ausserordentliche Auslagen bis zu einem Betrag von CHF 2500.-. Dies beinhaltet auch besondere Verdienste von Mitgliedern und Drittpersonen. Über Auslagen bis CHF 2500.- die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, namentlich für Anlässe, entscheidet der Vorstand selbstständig.  
Der Vorstand ist verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren.
- Art. 22** Es können durch den Vorstand jederzeit neue Sektionen gegründet und bestehende aufgelöst werden.
- Art. 23** Die Sektionen können sich entweder selbst durch Subventions- und Gönnerbeiträge, Entschädigungen der Benützer und durch Beiträge des Familienvereins oder direkt über den Familienverein finanzieren.

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 24** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung wird ein allfälliges Vereinsvermögen einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt.



## Statuten des Familienvereins Fi-Gö

Diese Statuten ersetzen diejenigen, welche durch die Gründerversammlung vom 18.03.2013 genehmigt wurden und treten nach Annahme der Hauptversammlung vom 8. Mai 2018 in Kraft.

Fischbach-Göslikon,  
26. April 2018

Das Präsidium:  
Claudia Schüepf .....

Das Vize-Präsidium:  
Aimée Barberio .....

Die Aktuarin:  
Eliane Angst .....

Die Finanzverantwortliche:  
Andrea Wälti .....

Beisitzerin  
Nina Benz .....

Beisitzerin  
Karin Amrein .....

Beisitzerin  
Petra Portmann .....